

Merkblatt für die Anlieferung von Abfällen für das Silo

Entsorgungsanlage: SAV Hamburg - Anlieferungsbedingungen

Mit den nachfolgenden Informationen teilen wir Ihnen unsere Anlieferungsbedingungen zur Übernahme von Abfällen in der

SAV Hamburg (Silo)

mit, um einen einfachen und zügigen Ablauf bei der Anlieferung zu erreichen.

Die Anlieferungsform ist im Angebot bzw. im Entsorgungsnachweis/in der Notifizierung verbindlich festgelegt und richtet sich nach den Eigenschaften, der Zusammensetzung und der Menge des Abfalls sowie den technischen Möglichkeiten der Anlage. Sie ist damit unbedingt zu beachten.

Der Abfall muss in seiner Gesamtheit den uns überlassenen Informationen (Sicherheitsdatenblätter, Beschreibungen, Fotos, Analysen etc). entsprechen. Abweichungen können kostenpflichtig fakturiert werden. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten

Bei unvermeidbaren Abweichungen von der Anlieferungsform kontaktieren Sie bitte unbedingt vor der Anlieferung Ihren Ansprechpartner im Vertrieb. Zu allen weiteren Fragen der Abfallentsorgung stehen Ihnen ebenfalls unsere Ansprechpartner im Vertrieb zur Verfügung.

Die Anlieferung erfolgt bei der AVG Hamburg

Anlieferungstermine sind im Voraus bei unserer Dispositionsabteilung anzumelden:

Telefon: 040 - 733 51-0 E-Mail: Disposition@avg-hamburg.de
Telefax: 040 - 732 51 64

Anlieferungszeiten (incl. Entladezeit)	Mo – Do	von 7:00 bis 17:00 Uhr
	Fr	von 7:00 bis 14:00 Uhr

Falls unsere Ansprechpartner des Vertriebs Ihnen für besondere Abfälle eine „Abstimmungsnummer“ mitgeteilt haben, ist diese unbedingt bei der Anmeldung bzw. im Anmeldeformular anzugeben und im Begleitschein im Feld „Frei für Vermerke“ zu hinterlegen.

Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 01.06.2022) und die Merkblätter in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Anlieferung gültigen Fassung (abrufbar auf unserer Internetseite www.indaver.de unter dem Punkt „Service“). Bei Bedarf können die Dokumente auch gerne angefordert werden.

1. Definition

Abfälle für das Silo im Sinne dieses Merkblatts sind stäbchenförmige/granulierte oder staubförmige Reststoffe, wie zum Beispiel Aktivkohlen/Altkoksabfälle aus Industrie, Gewerbe, Sammlung und Schadstoffsammlungen. Eine Übernahme anderer silofähiger Reststoffe ist im Einzelfall möglich. Bitte sprechen Sie uns diesbezüglich an.

2. Anlieferungsform

Silofahrzeug

3. Kriterien für Abfälle für das Silo

Allgemeine Annahmebedingungen:

- Konsistenz: fest und trocken, so dass eine pneumatische Förderung mit Stickstoff gewährleistet ist
- Anlieferungstemperatur: < 60 °C
- Körnung: < 6 mm
- Schüttgewicht: 0,2 bis max. 0,8 kg/dm³
- Die Anlieferung muss frei von Glimmnestern sein.

Chemische Basisqualitäten

Sofern im Angebot/Entsorgungsnachweis nicht abweichend vereinbart, gelten die nachfolgenden Basisqualitäten (nicht aufgeführte Parameter müssen separat angefragt werden):

● Chlor:	< 2	Gew.%
● Brom:	< 0,2	Gew.%
● Iod:	< 0,01	Gew.%
● Fluor:	< 0,1	Gew.%
● Schwefel:	< 1	Gew.%
● Phosphor:	< 1	Gew.%
● Quecksilber:	< 50	mg/kg
● Arsen, Cadmium, Thallium (Summe):	< 100	mg/kg
● Schwermetalle (Summe): (Ni, Cu, Te, Se, Sb, Be, Pb, Cr, Sn, V)	< 0,5	Gew.%
● Zink:	< 1	Gew.%
● Molybdän:	< 500	mg/kg
● Natrium/Kalium/ Lithium/Magnesium (Sum.):	< 5	Gew.%
● org. geb. Silizium:	< 0,3	Gew.%
● PCB und PCT (nach DIN):	< 10	mg/kg

Besonderheiten:

Die Anlieferung von Abfällen/Stoffen, die folgende Inhalte und/oder Eigenschaften haben, bedarf (unabhängig von den o.g. Basisqualitäten) unserer ausdrücklichen Zustimmung:

- geruchsintensive, übel riechende Abfälle/Stoffe
- Abfälle/ Stoffe, die als giftig bei Hautkontakt oder Einatmen (H311, H331 gemäß CLP- Verordnung) eingestuft sind
- Abfälle/ Stoffe, die gemäß CLP-Verordnung als karzinogen (H350, H350i), keimzellenmutagen (H360, H360D, H360F, H360FD), reproduktionstoxisch (H340) oder spezifisch zielorgantoxisch (H370; H372) eingestuft sind
- dioxinhaltige Abfälle
- Abfälle, die der POP-Verordnung unterliegen
- Abfälle, die sonstigen gesetzlichen Vorgaben unterliegen (z.B. CWÜ, BtMG, TierNebV)
- Hinweis: Bei der AVG wird mit ABEK-Masken gearbeitet. Bitte halten Sie mit uns Rücksprache, sofern für Ihre Abfälle ein anderer Atemschutz-Filter benötigt wird.

4. Ausgeschlossene Stoffe

Abfälle zur Behandlung mit folgenden Inhalten sind generell von der Annahme ausgeschlossen:

- reaktive, pyrophore, wasserreaktive, ausgasende, brandfördernde, selbstentzündliche, selbsterhitzungsfähige und selbstzersetzende Abfälle/Stoffe (u.a. ADR Klasse 4.2, 4.3, 5.1 und 5.2 wie zum Beispiel Chlorate/Chlorite, org./anorg. Peroxide, Nitrate/Nitrite, Permanganate, Azide, Isocyanate, Carbide, Hydride, Phosphide, Metallalkyle, Phosphor rot/weiß etc.)
- Reinstmetalle und ihre Gemische
- Abfälle, die als lebensgefährlich eingestuft sind (H300, H310; H330 gemäß CLP- Verordnung)
- Bauschutt, Beton, Steine, usw.
- Asbest
- infektiöse Abfälle und Keimträger
- metallkorrosive Abfälle
- Stör,- bzw. Fremdstoffe wie Metallteile, Schrauben, Draht, Kunststoffteile etc..